

**RS OGH 1987/12/11 2Ob588/87,
9Ob253/99t, 2Ob25/02v, 6Ob236/15x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1987

Norm

ABGB §1151 IB

ABGB §1170

Rechtssatz

Wird ein Werkvertrag einer Ingenieursgemeinschaft nicht (gänzlich) erfüllt, ist zu klären, ob und wann sie im Hinblick auf die Verkehrsübung oder die bei Großprojekten zu erwägenden, organisatorischen und budgetären Verzögerungen in der Weiterführung und Ausführung erkennen konnte, daß der Werkbesteller das Werk bereits für vollendet hält oder die Vollendung offenbar nicht mehr will. Mit diesem Zeitpunkt hätte die ihre Werklohnforderung verrechnen und binnen der anschließenden dreijährigen Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen müssen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/87

Entscheidungstext OGH 11.12.1987 2 Ob 588/87

Veröff: WBI 1988,205

- 9 Ob 253/99t

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 Ob 253/99t

Vgl auch; Beisatz: Es kommt darauf an, ob und wann der Unternehmer aufgrund der Umstände des Falles erkennen konnte, dass der Werkbesteller das Werk bereits für vollendet hält oder die Vollendung offenbar nicht mehr will. (T1)

- 2 Ob 25/02v

Entscheidungstext OGH 13.02.2002 2 Ob 25/02v

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 236/15x

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 236/15x

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0021608

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at